

Anhang 02.02

Messvarianten und Herkunftsnachweise (HKN) für Energieerzeugungsanlagen (EEA)

Reglement über die Installation und den Parallelbetrieb von Energieerzeugungs- und Speicheranlagen

vom 07.01.2025¹

Navigation Reglement und Anhänge		
01.00 Reglement Elektrizität	02.00 Reglement EEA	03.00 Anschlussbeiträge
01.01 Abgrenzung Netzanschluss NE7	02.01 Projektierung + Betrieb	
	02.02 Messvarianten	
	02.03 ZEV	
	02.04 NA-Schutz	
	02.05 Speicheranlagen	

Werke Rheineck
Hauptstrasse 21
9424 Rheineck

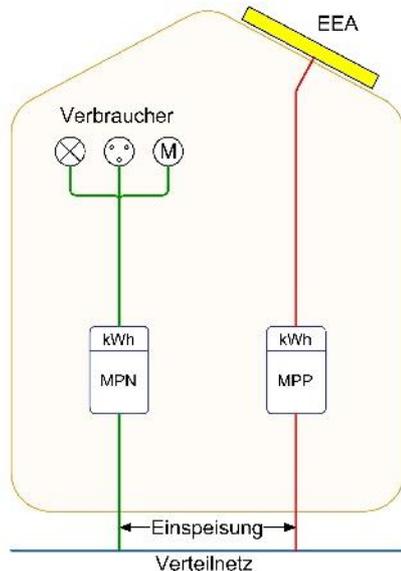
¹ Version 1.0.1 Stand 07.01.2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Messvariante Nettoproduktionsmessung	3
2.	Messvariante Eigenverbrauchsmessung	4
3.	Messvariante Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)	5
4.	Wechsel der Messvariante	6
5.	Erfassung HKN	6
6.	Abnahme HKN	6
	Quellenverzeichnis	7

1. Messvariante Nettoproduktionsmessung

Bei dieser Messvariante erfolgt eine getrennte Abrechnung von Produktion und Verbrauch. Umsetzung gemäss nachfolgenden Schemata.



EEA: Energieerzeugungsanlage
MPP: Messpunkt Produktion (Rücklieferung)
MPN: Messpunkt Netzanschluss (Verbrauch)

Für die Montage der Werke- und Privat-Messeinrichtung sowie der Steuerapparate sind normierte (h 400 x b 250 mm) Apparatetafeln zu verwenden.

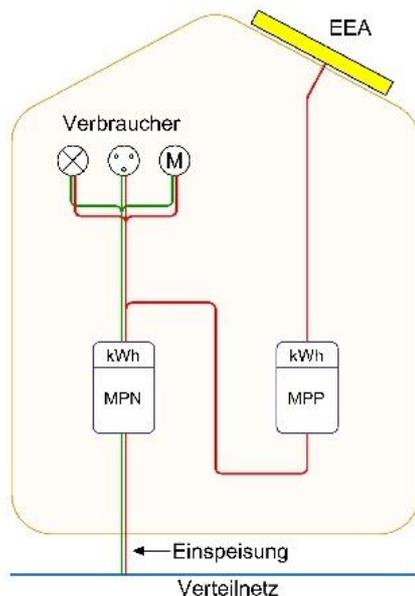
Allgemeine Bestimmungen zur Nettoproduktionsmessung:

- Die produzierte Energie der EEA wird in das Netz der Werke eingespeist.
- Es ist eine zusätzliche Direktmessung (bis 80 A) respektive Wandlermessung (grösser 80 A) zu erstellen.
- Stromwandler und Prüfklemmen werden von den Werken zur Verfügung gestellt.
- Die Kosten für die Lieferung, Montage, administrative Aufwände inklusive allfällige Kommunikationseinrichtungen sowie die jährlich wiederkehrenden Kosten für die zweite Messeinrichtung können dem Produzenten gemäss Rücklieferungstarif [1] in Rechnung gestellt.
- Die nötigen Anpassungen der internen Installationen sind Sache des Produzenten.

2. Messvariante Eigenverbrauchsmessung

Bei dieser Messvariante erfolgt eine getrennte Abrechnung von Produktion und Überschuss. Eigenverbrauch wird nicht vergütet und hat zeitgleich mit der Produktion zu erfolgen. Die Saldierung von Produktion und Bezug zur Einsparung von Netznutzungsentgelt ist nicht erlaubt.

Umsetzung gemäss nachfolgendem Schema.



EEA: Energieerzeugungsanlage
MPP: Messpunkt Produktionab EEA >30 kVA
MPN: Messpunkt Netzanschluss
(Verbrauch + Rücklieferung Überschuss)

Für die Montage der Werke- und Privat-Messeinrichtung und der Steuerapparate sind normierte (h 400 x b 250 mm) Apparatetafeln zu verwenden.

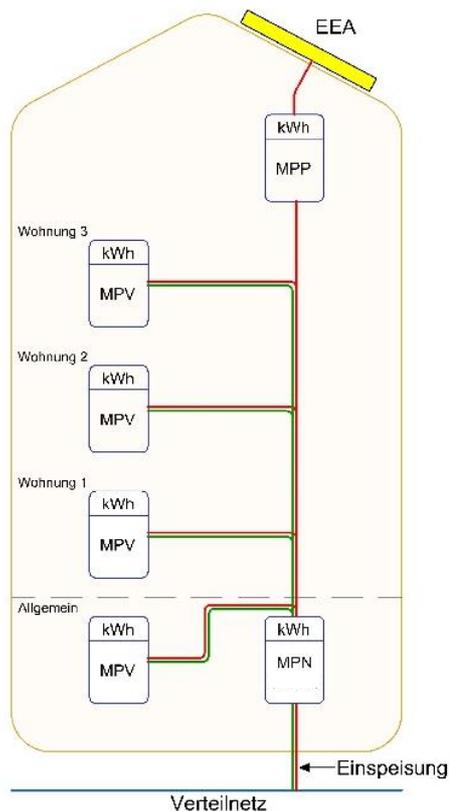
Allgemeine Bestimmungen Eigenverbrauchsmessung:

- Die produzierte Energie der EEA wird direkt durch den Produzenten bezogen und der Überschuss in das Netz der Werke eingespeist.
- Es ist ab einer Anlagengrösse über 30 kVA (Ausgangsleistung Wechselrichter) für die Produktion eine zusätzliche Direktmessung (bis 80 A) respektive Wandlermessung (grösser 80 A) zu erstellen (MPP).
- Stromwandler und Prüfklemmen werden von den Werken zur Verfügung gestellt.
- Die Kosten für die Lieferung, Montage, administrative Aufwände inklusive allfällige Kommunikationseinrichtungen sowie die jährlich wiederkehrenden Kosten für die zweite Messeinrichtung können dem Produzenten gemäss Rücklieferungstarif [1] in Rechnung gestellt werden.
- Die nötigen Anpassungen der internen Installationen sind Sache des Produzenten.

3. Messvariante Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Bei dieser Messvariante erfolgt eine getrennte Abrechnung von Produktion, Überschuss und Eigenverbrauch. Eigenverbrauch wird gemäss den internen Ansätzen verrechnet bzw. vergütet und hat zeitgleich mit der Produktion zu erfolgen. Die Saldierung von Produktion und Bezug zur Einsparung von Netznutzungsentgelt ist nicht erlaubt. Weitere Details zum ZEV sind dem Anhang 02.03 [2] zu entnehmen.

Umsetzung gemäss nachfolgendem Schema.



EEA: Energieerzeugungsanlage
MPP: Messpunkt Produktion EEA >30 kVA
MPV: Messpunkt ZEV-Teilnehmer Privat-Messeinrichtungen
MPN: Messpunkt Netzanschluss ZEV
(Verbrauch + Rücklieferung Überschuss)
Werke-Messeinrichtung

Für die Montage der Werke- und Privat-Messeinrichtung und der Steuerapparate sind normierte (h 400 x b 250 mm) Apparatetafeln zu verwenden.

Allgemeine Bestimmungen Messung ZEV:

- Die produzierte Energie der EEA wird direkt durch die Teilnehmer bezogen und der Überschuss in das Netz der Werke eingespeist.
- Es ist ab einer Anlagengrösse über 30 kVA (Ausgangsleistung Wechselrichter) für die Produktion eine zusätzliche Direktmessung (bis 80 A) respektive Wandlermessung (grösser 80 A) zu erstellen (MPP).
- Für die Hauptmessung ist eine Direktmessung (bis 80 A) respektive Wandlermessung (grösser 80 A) zu erstellen (MPN).
- Stromwandler und Prüfklemmen werden von den Werken zur Verfügung gestellt.
- Die Kosten für die Lieferung, Montage, administrative Aufwände inklusive allfällige Kommunikationseinrichtungen sowie die jährlich wiederkehrenden Kosten für die zweite Messeinrichtung können dem Produzenten gemäss Rücklieferungstarif [1] in Rechnung gestellt werden.
- Die nötigen Anpassungen der internen Installationen sind Sache des Produzenten.

4. Wechsel der Messvariante

Grundsätzliches

Produzenten haben jederzeit das Recht, unabhängig von Grösse oder Produktionstechnologie der EEA, die Messvariante (Eigenverbrauchs- oder Nettoproduktionsmessung) ihrer Anlagen selbst zu bestimmen und allenfalls später auch anzupassen (vgl. Art. 15 + 16 EnG [3]).

Umsetzung / Ablauf

Nachfolgender Ablauf ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben einzuhalten:

- Produzenten, welche die Messvariante wechseln wollen, melden dies den Werken schriftlich drei Monate im Voraus (vgl. Art. 2 EnV [4]).
- Einreichung einer Installationsanzeige (inklusive Prinzipschema).
- Anpassung der Messung nach erfolgter Bewilligung der Installationsanzeige gemäss schematischen Vorgaben.
- Der Installateur bestellt für den Umbau die entsprechenden Zähler bei den Werken.
- Nach Fertigstellung stellt der Installateur vor der Übergabe an den Kunden einen Sicherheitsnachweis aus.
- Die Anpassung der Messanordnung ist der Pronovo über das Kundenportal zu melden. Die Meldung hat durch den Produzenten selber oder dessen Beauftragten zu erfolgen.
- Der Messdienstleister des Netzbetreibers führt die Anpassungen der Parametrierung zur automatischen Datenmeldung an Pronovo aus.

5. Erfassung Herkunftsnachweise (HKN)

Die Produktionsdaten werden von den Werken bei EEA >2 kW über ein automatisiertes Verfahren unmittelbar von der Messstelle an die Pronovo übermittelt.

6. Abnahme HKN

Die Abnahme der HKN wird gemäss dem gültigen Rücklieferungstarif [1] vergütet.

Quellenverzeichnis

- [1] Rücklieferungstarif, *Energieerzeugungsanlagen und Eigenverbrauchesgemeinschaften vom Stadtrat jährlich per 01.01. erlassen*, www.rheineck.ch.
- [2] Anhang 3, *Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)*, www.rheineck.ch.
- [3] SR 730.0, *Energiegesetz (EnG)*, Stand 01.01.2025: www.admin.ch.
- [4] SR 730.01, *Energieverordnung (EnV)*, Stand 01.01.2025: www.admin.ch.
- [5] SR 734.27, *Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV)*, Stand 01.07.2024: www.admin.ch.